

„Es ist daher das Dispositiv Nr. 3 des in Frage stehenden Urtheils in Sachen Post nicht als ein Hauptentscheid in civil-rechtlicher Beziehung anzusehen.“

in Erwägung:

Daß nach dem Schreiben des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 31. Oktober 1885 einem Zweifel nicht mehr unterliegen kann, daß das von den Klägern und Rekurrenten durch Weiterziehung an das Bundesgericht angefochtene Dispositiv 3 des Urtheils des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6. März 1885 eine sachliche Entscheidung über die Schadenersatzklage der Rekurrenten nicht enthält;

Daß somit ein durch das Rechtsmittel der Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte anfechtbares Haupturtheil über den Civilanspruch der Rekurrenten nicht vorliegt und demnach auf deren durch Erklärung vom 23. März 1885 angemeldete und in der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1885 aufrechterhaltene Rekursbegehren nicht eingetreten werden kann;

erkennt:

Auf die Weiterziehung der Rekurrenten gegen das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6. März 1885 wird nicht eingetreten.

IV. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.

83. Urtheil vom 4. Dezember 1885 in Sachen
Gemeinde Fläsch und Konsorten.

A. Im Jahre 1780 wurde die Neuerstellung der „Reichsstraße“ von Chur durch das Hochgericht der IV Dörfer und weiter durch die, den „gemeinen III Bünden“ unterworfenen,

Herrschaft Maiensfeld nach der lichtensteinschen Landesgrenze angeregt. Der Unterhalt dieser Straße lag damals auf dem Gebiete der Herrschaft Maiensfeld den gemeinen III Bünden als Landesherren und Inhabern des sog. Brandiszolles ob; auf der Strecke von der Grenze der Herrschaft Maiensfeld (bei der obern Zoll- oder Landquartbrücke) bis zur Churer Gemeindegrenze dagegen war, vorbehaltlich besonderer Verpflichtungen der Gemeinde Zizers, das Hochstift Chur unterhaltungspflichtig. Am 5. und 16. Juli 1785 kam zwischen dem Hochstift Chur einerseits und den „lößlichen gemeinen Landen“ andererseits ein Vertrag über „Herstellung und Chauffirung und weiterhinige gleichmäßige Unterhaltung der Landstraße von der obern Zoll- oder Landquartbrücke an bis auf die stadthurischen Grenzen, soweit nämlich solche ernanntes Hochstift offen und fahrbar unterhalten soll“, zu Stande. Dieser Vertrag bestimmt, daß „die lößlichen gemeinen Lande die Herstellung und künftige Unterhaltung dieses ganzen Straßendistrikts also und dergestalt“ übernehmen, „daß das Hochstift Chur dieser ganzen Bürde für je und allezeit gänzlich frei und losgezahlet und zu keinem Beitrag unter welchem immer Namen oder Vorwand in allkünftigen Zeiten niemals angehalten werden soll.“ Dagegen versprach das Hochstift Chur die Bezahlung einer Auslösungssumme von 9000 fl. und verzichtete auf jeden Antheil an dem auf fraglicher Straßenstrecke zu erhebenden Weggelde, während es das Zollrecht an der obern Zoll- oder Landquartbrücke und die damit verbundene Brückenunterhaltungs- und Wuhrpflicht beibehielt. Die Gemeinde Zizers, welcher laut Art. Nr. 8 S. 18 die Unterhaltung der Straße „von der Rüfi vor dem Dorf bis zur Rüfi hinter dem Dorf“ oblag, strebte ebenfalls eine Auslösung der ihr obliegenden Verpflichtung an, indem sie u. a. einen „verhältnißmäßigen Auskauf“ ähnlich wie das Hochstift Chur anerbote; sie bot als Auskaufssumme einen Betrag von 1400 fl. an, welchen Beitrag sie indeß „in Rücksicht ihrer bedrängten Umständen“ nicht baar bezahlen zu können erklärte, sondern durch Leistung von Fuhrern und Lieferung von Materialien innert eines bestimmten Termins abverdienen wollte. Dies wurde ihr durch Erkenntniß der „herrschenden Rätth und Gemeinden“ der III Bünde bewilligt; durch

Am vom 22. März 1790 sodann wurde der Gemeinde Quittung für ihre Leistungen ausgestellt und ausgesprochen, daß „mithin löbl. „gemeine Lande die Herstellung und künftige Unterhaltung der „ganzen Strecke der Reichsstraße so durch den Flecken Bizers „vom Wegweiser an durch die untere Dorfgasse bis zum Bild „geht (übernehmen) also und dergestalt, daß die löbl. Gemeinde „Bizers dieser ganzen Last für je und allezeit gänzlich frei und „losgezählt und zu keinem Beitrag, unter welchem Vorwand „oder Namen es wäre, in allen künftigen Zeiten jemals ange- „halten werden soll.“ Von der Churergemeindegrenze bis zur Grenze der Herrschaft Maiensfeld wurden in Folge dessen der Neubau und später, und zwar bis in die neueste Zeit d. h. bis zum Inkrafttreten des neuen graubündnerischen Straßengesetzes von 1882, der Unterhalt der in Frage stehenden Straße (der sog. deutschen Kommerzialsstraße) ausschließlich von den gemeinen III Bünden bezw. vom Kanton Graubünden besorgt. Auf dem Gebiete der Herrschaft Maiensfeld wurden Bau und Unterhalt dieser Straße ebenfalls im Wesentlichen von den gemeinen III Bünden als straßenbaupflichtigem Subjekte ausgeführt; nur die Stadtgemeinde Maiensfeld hatte eine gewisse Straßenbau- und Unterhaltungspflicht übernommen, wogegen ihre Einwohner eine Weggeldbefreiung genossen. Nachdem im Jahre 1837 diese Weggeldbefreiung vom Großen Rathe des Kantons Graubünden aufgehoben worden war, kam zwischen dem Kanton und der Stadtgemeinde Maiensfeld am 9./19. Juli und 26. November 1839 eine Uebereinkunft zu Stande, welche folgendermaßen lautet:

„1. Der Kanton übernimmt von nun an auf eigene Kosten „die bisher der Stadtgemeinde Maiensfeld obgelegene Unter- „haltung der beiden Straßenstrecken in und unter der Stadt, „und zwar erstere in ihrem gegenwärtigen Zustand, letztere aber, „nachdem sie vorher von der Stadtgemeinde selbst genügend „wieder ausgebessert und hergestellt sein wird. 2. Die Stadt- „gemeinde Maiensfeld verpflichtet sich dagegen, außer der im „ersten Artikel bedungenen Wiederherstellung der Straßenstrecke „unter der Stadt das zur Pflasterung und Unterhaltung der „Straße in der Stadt jederzeit erforderliche Baumaterial auf „jeweiliges Verlangen der Straßenkommision unentgeltlich auf

„den Platz herbeizuschaffen und dafür zu sorgen, daß das Straßen- „pflaster nicht durch die Leitung des Dachwassers der Beschädigung „ausgesetzt werde. 3. Die Stadtgemeinde Maiensfeld für sich und „ihre sämtlichen Einwohner ist künftighin schuldig, wie alle „andern, welche die Straße befahren, das jeweiligen tarifmäßige „Weggeld ohne irgendwelchen Anspruch auf diesfällige Begünsti- „gung zu entrichten.“

B. Nachdem vom Jahre 1818 an die Kunststraße von Chur über den Bernhardin und Splügen an die tessinische bezw. italienische Grenze (die sog. untere Kommerzialsstraße) vom Kanton Graubünden erbaut und im Wesentlichen zum Unterhalt übernommen worden, und nachdem bereits in den 1820er Jahren die Bergübergänge über Julier und Maloja ebenfalls vom Kanton verbessert worden waren, faßte der Große Rath des Kantons Graubünden im Jahre 1834 einen „Beschluß hinsichtlich der „Erbauung der obern Straße“ d. h. der Straße von Chur über Julier und Maloja nach der italienischen Grenze bei Castasegna. Dieser Beschluß, welcher durch Rätthe und Gemeinden des Kantons genehmigt und damit zum Gesetze erhoben wurde, enthält u. a. folgende Bestimmungen: „Art. 1: Der Große Rath, von „der Ueberzeugung ausgehend, daß es im Interesse und in der „Konvenienz des Kantons liege, erklärt sich dafür, daß der, mit „Vorbehalt der Sanktion der Ehrfamen Rätth und Gemeinden, „eventuell beschlossene Bau der obern Handelsstraße, im Fall „der Genehmigung vom Kanton aus unternommen und geleitet „und die von dem Herrn Kantonsingenieur auf 300,000 fl. an- „geschlagenen diesfälligen Unkosten vorschußweise aus der Standes- „kasse geschöpft werden sollen.“ „Art. 3: In Betreff der Leist- „ungen, welche den an der obern Straße gelegenen Gemeinden „sowohl während der Erbauung als bei der nachherigen Unter- „haltung der Straße obliegen sollen, bleiben besondere mit den- „selben abzuschließende Einverständnisse vorbehalten.“ „Art. 5: „Die Unterhaltung der so erbauten obern Kommerzialsstraße über- „nimmt der Kanton und bezieht dafür ein angemessenes Weg- „geld.“ In Ausführung des Art. 3 dieses Großrathsbeschlusses ordnete der Kleine Rath des Kantons Graubünden Kommissäre an die beim Baue der obern Kommerzialsstraße interessirten Ge-

meinden ab, „um mit denselben die nothwendigen Unterhandlungen über die von ihnen während und nach dem Baue der Straße zu übernehmenden Pflichten bezüglich ihrer Leistungen, ihrer Beiträge, Abtretungen u. zu eröffnen“ und „die daraus hervorgehenden Einverständnisse abzuschließen.“ Die beauftragten Regierungskommissäre de Latour und Brosi brachten auch wirklich solche Konventionen mit den Gemeinden zu Stande. Die Konventionen mit den im Rubrum des gegenwärtigen Urtheils sub Nr. 6—23 und 26—31 bezeichneten Gemeinden wurden alle im Monat März 1835 abgeschlossen und von den Regierungskommissären und den Gemeindegewählten unterzeichnet. Dieselben beruhen sämmtlich auf dem gleichen als „Entwurf zu den mit den Gemeinden an der obern Straße abzuschließenden Konventionen hinsichtlich ihrer Leistungen während des Baues und der nachherigen Unterhaltung der Straße“ betitelten Formular, welches wörtlich folgendermaßen lautet:

„Art. 1. Die Beaufsichtigung des Baues und der Unterhaltung der obern Kommerzialsstraße wird der bestehenden Straßenkommission aufgetragen.

„Art. 2. Jede Gemeinde, über deren Gebiet die Straße geführt wird und die Allmeinde berühren möchte, ist schuldig und gehalten, den sowohl zur Erbauung als zur zukünftigen Befestigung und Unterhaltung der Straße erforderlichen Boden unentgeltlich zu überlassen, desgleichen auch die alte Straße, wo und wie sie für den neuen Straßenbau benutzt werden kann, und so auch die bestehenden Brücken.

„Art. 3. Desgleichen ist auch jeder Privateigenthümer schuldig und gehalten, die ihm zugehörigen Güter, Alpen und Gebäulichkeiten, sofern der Straßenzug es erfordert, gegen eine billige Entschädigung abzutreten.

„Das Eigenthum von Korporationen, als Kirchen, Schulen, Spenden u. soll durchaus und in jeder Beziehung hier und in den folgenden Bestimmungen wie Privateigenthum betrachtet und behandelt werden.

„Art. 4. Die Bestimmung der Richtung der zu erbauenden Straße, sei es über Allmeinden oder Privatgüter, bleibt durchaus dem Ermessen des Kleinen Rathes oder dessen Beauf-

tragten und Baukundigen überlassen und es kann und darf auf keine von Partikularen und Gemeinden erhobenen Einwendungen und Reklamationen gegen die zu nehmende Richtung der Straße Rücksicht genommen werden. Ehe der Straßenbau auf dem Gebiet einer Gemeinde begonnen wird, soll der Ingenieur die betreffende Gemeinde davon präveniren, und es soll sodann, wo die Straßenrichtung über Allmeinden oder Gemeindegüter führt, die Linie derselben im Beisein eines obrigkeitlich beauftragten Vorstehers, wo sie aber Privateigenthum durchschneidet, im Beisein des Eigenthümers selbst, sofern er es verlangt, abgesteckt werden.

„Art. 5. Alles zum Bau der Straße und ihrer Unterhaltung nothwendige rohe Material, als: Holz, Steine, Kies und Sand, sind die Gemeinden schuldig, unentgeltlich abzutreten, und zwar immer auf die, das Unternehmen möglichst erleichternde und mindest kostspielige Weise. — Auch bleibt festgesetzt, daß, wofern in der Nähe des Straßenzuges kein der Gemeinde gehörendes Material, namentlich Holz, sei es zum wirklichen Straßen- oder Brückenbau, Geländer, sog. Paracarri u., sei es zum Kalkbrand, — dagegen aber solches in Privatgütern und Privateigenthum nächst an der Straße zu finden wäre, die Benutzung desselben dem Unternehmen freistehet, wogegen die betreffende Gemeinde den oder die Privateigenthümer dafür zu entschädigen hat.

„Art. 6. Die an der Straße liegenden Gemeinden, sowie jene, welche vermöge ihrer ausschließlichen Rechte in ihrem Broderwerb vorzüglich die Straße benutzen, von Chur bis Castasegna, sind gehalten, den Auskauf der zum Straßenbau nothwendigen Güter und Gebäulichkeiten, deren Betrag seiner Zeit, nach der nachfolgend näher zu bezeichnenden Form, ausgemittelt werden wird, solidarisch zu bestreiten. Es wird daher der Kleine Rath eine aus unparteiischen Mitgliedern bestehende Kommission ernennen, welche nöthigenfalls den Preis des in die Straßenrichtung gefallenen Privateigenthums zu bestimmen hat, wornach die Entschädigung zu leisten ist. — Da jedoch der ganze Betrag der betroffenen Privatgüter erst nach Vollendung des Straßenbaues ausgemittelt und die daherigen Zah-

„lungen erst nach geschäner Abtheilung geleistet werden können,
 „so ist der Eigenthümer der Privatgüter gehalten, auf solche
 „Entschädigung, gegen billig zu berechnende Zinsvergütung, so
 „lange zuzuwarten, bis die Abtheilung getroffen ist und die
 „Zahlungstermine festgesetzt sind.

„Art. 7. Die vom Kleinen Rathe ernannte Kommission wird
 „dafür sorgen, daß genaue und ausführliche Verzeichnisse der
 „in den Straßenzug gefallenen Privatgüter und Gebäulichkeiten
 „aufgenommen und gehalten, und die Preise, sowie sie ausge-
 „mittelt worden, genau und pünktlich berechnet werden.

„Nach vollendetem Straßenbau soll sodann der Gesamt-
 „betrag auf gleiche Weise und in gleichem Sinne, wie beim
 „St. Bernhardiner - Straßenbau mit den letzten 35,000 Fr.
 „geschehen, unter Beobachtung der hier nachfolgenden Form ver-
 „theilt werden:

„Es wird nämlich der Kleine Rath ein Schiedsgericht von
 „fünf ganz unparteiischen Mitgliedern, deren Wahl, sowie die
 „spezielle Bezeichnung des Obmannes ihm frei überlassen wird,
 „bestellen. — Dieses so bestellte Schiedsgericht wird Gemeinden,
 „Nachbarschaften und Partikularen, welche unmittelbar an dem
 „Straßenbau theilhaft sind und zur Mitleidenschaft an der Ab-
 „tragung der Güterentschädigung gezogen werden können, anhören;
 „Gründe und Gegengründe vernehmen und nach Maßgabe der
 „Vorteile die einer Korporation oder Gemeinde durch den
 „Straßenbau vernünftigerweise berechnet, zukommen dürften, die
 „fragliche Vertheilung der Güterauskaufssumme endlich und
 „eidlich treffen.

„Wenn durch die neue Straßenrichtung neue Zäune oder
 „Mauern erforderlich werden, so wird folgende Regel beobachtet:
 „Wenn früher das gleiche Gut bereits die Beschwerde der Unter-
 „haltung eines Zaunes oder einer Mauer hatte und durch die
 „neue Straßenrichtung der Zaun oder die Mauer nur verrückt
 „wird, so wird der- oder dieselbe auf Kosten des Unternehmens
 „an der neuen Straße wieder hergestellt, die fernere Unterhal-
 „tung des- oder derselben aber bleibt wie früher dem Eigen-
 „thümer des Gutes zur Last. — Wenn aber ein Gut ganz neue,
 „nie bestandene Zäunungen durch Anlegung der Straße erfordert,

„so fällt zwar die erste Anlegung solcher auch dem Unternehmen
 „zur Last, die sofortige Unterhaltung aber dem Eigenthümer des
 „Gutes; in diesem Falle aber soll dem Eigenthümer eine billige
 „Entschädigung für die neu zu übernehmende Beschwerde zuer-
 „kannt werden, und sowohl diese als die Unkosten für die erste
 „Ausführung solcher Mauern oder Zäunungen werden von dem
 „nämlichen Schiedsgericht, wie der Betrag des Güterauskaufs,
 „auf die betreffenden Gemeinden und Korporationen u. des
 „ganzen Straßenzuges vertheilt.

„Sollte durch die neue Straßenrichtung ein an der alten
 „Straße gelegenes Gut nunmehr die Zäunungsbeschwerde nicht
 „zu tragen haben, so soll der Eigenthümer davon auch zu einer
 „etwelchen Mitleidenschaft an den Güterauskauf gezogen werden
 „mögen.

„Art. 8. Wenn die Straße ein Gut dergestalt durchschneidet,
 „daß der nicht in die Straßenrichtung gefallene Theil desselben
 „vom Eigenthümer entweder gar nicht, oder nicht mit Vortheil,
 „wie sonst benützt werden kann, was aber ausschließlich nur
 „vom Schiedsgericht beurtheilt werden soll, so wird dasselbe
 „erkennen, ob das ganze Gut dem Unternehmen anheimfalle,
 „und welche Vergütung dem Eigenthümer, sei es für das ganze,
 „sei es nur für den Theil des Straßenzuges, gehöre.

„Art. 9. Gemeinden oder Partikularen, welche bisher verpflichtet
 „waren, Brücken zu unterhalten, und nun von dieser Last be-
 „freit werden, sind gehalten, dem Kanton eine angemessene und
 „billige Entschädigung dafür zu geben, welche, wenn man
 „sich darüber nicht sonst vereinigen kann, ebenfalls von dem ob-
 „bezeichneten Schiedsgericht bestimmt werden soll.

„Art. 10. Desgleichen sind Gemeinden und Partikularen
 „schuldig und gehalten, sofern der Kanton zur Sicherung der
 „Straße neue Anlagen, als: Wahren, Dämme und dergleichen
 „mehr, auszuführen und zu erbauen genöthigt wäre, welche zu-
 „gleich zum Schutz von Gemeinds- und Privatgütern dienen
 „würden, eine angemessene Entschädigung für die gehaltenen Aus-
 „lagen verhältnißmäßig, ein für allemal, zu leisten. Sollte man
 „sich über eine solche Entschädigung nicht zu verständigen im
 „Falle sein, so bleibt es dem jeweiligen Präsidenten des Appel-

„lationsgerichtes nebst den zwei ersten unparteiischen Mitgliedern
„desselben überlassen, eine solche zu bestimmen.

„Art. 11. Sollte die eine oder andere der bisher an der
„Straße gelegenen Gemeinden durch die neue Richtung von der
„Straße abgeschnitten werden, so mag sie bei dem gleichen Schieds-
„gericht auf eine etwaige Entschädigung antragen und dasselbe
„wird sodann darüber absprechen; immerhin aber würde der dies-
„fällige Betrag zu der ganzen Vertheilungssumme zu schlagen,
„und wie diese zu behandeln sein.

„Art. 12. Alle diejenigen Polizeiverordnungen, welche der-
„malen für die untere Straße bereits bestehen, oder in Zukunft
„noch eingeführt werden möchten, haben auch auf der obern
„Straße ihre Anwendung zu finden.

„Die kompetenten Behörden werden Uebertretungen obiger
„Verfügungen strenge ahnden und bestrafen; sollten diese hierin
„nachsichtig oder nachlässig sein, so wird der Kleine Rath, dem
„überhaupt die Straßenpolizei auf der ganzen Straße obliegt,
„auf geeignete Weise einschreiten, auf daß die Frevler zur ge-
„bührenden Ahndung und Strafe gezogen werden.

„Art. 13. Die Gemeinden an der neu zu erbauenden Straße
„sowie solche, welche Portenrechte auf derselben auszuüben
„befugt sind, sind verpflichtet, jährlich einen Tag zu 10 Arbeits-
„stunden berechnet, unentgeltlich Kies zur Beschüttung der Straße
„zu führen, und zwar nach Anweisung des die Straßenunter-
„haltung Beaufsichtigenden.

„Jedermann unter den hiezu verpflichteten, der eine einfache
„oder doppelte oder mehrere solcher Wädhnen, sei es zur Feld-
„arbeit oder zum Transportwesen oder sonst, hält, ist gehalten,
„mit der- oder denselben sich dieser Last zu unterziehen. Auch
„sind die Gemeinden an der Straße schuldig, alles Material
„als: Steine, Sand u., welches zur Befegung der Straße durch
„die Dörfer, durch welche dieselbe führt, soweit nämlich die Be-
„fegung als nothwendig und angemessen befunden wird, erfor-
„derlich ist, sowohl bei der ersten Anlegung, als bei der nach-
„herigen Unterhaltung der Straße, unentgeltlich an Ort und
„Stelle zu führen.

„Art. 15. Alle und jede Gefälle, welche von dem Waaren-

„transit von Chur bis Castasegna, sowie von Durchreisenden,
„von Vieh, Pferden und Fuhrwerken aller Art, weß Namens
„sie immer sein mögen, bisher bezogen wurden, treten die Ge-
„meinden von dem Augenblicke an den Kanton ob, da das Stück
„Straße, worauf solche lasten, neu erbaut sein wird, und das
„auszumittelnde Weggeld vom Kanton bezogen werden kann.
„Davon sind jedoch die Niederlagsgebühren, sofern öffentliche
„Niederlagsgebäude für transitirende Waaren benutzt werden,
„ausgenommen; es sind jedoch solche einer Revision unterworfen
„und der Kleine Rath kann solche nach Erforderniß ermäßigen.

„Art. 15. Von Berechnung und Entrichtung des zukünftigen
„Weggeldes sind ausgenommen: alle Feld- und Muralfahren,
„ferner alles auf Weiden und Alpen hin und zurückgetriebene
„Landesvieh, und endlich alle Fuhrwerke, für welche auf der
„Einzugsstation das Weggeld bereits bezahlt worden, sofern solche
„auf der Rückreise innert der nächsten 24 Stunden die gleiche
„Station mit der gleichen Fuhr passiren.

„Art. 16. Alle zum Straßenbau erforderlichen Fuhrn sind
„die Gemeinden, auf deren Gebiet derselbe bewerkstelligt wird,
„gegen eine angemessene Entschädigung Jahr aus Jahr ein zu
„liefern verpflichtet. Der Ingenieur wird aber zu gehöriger Zeit
„den Gemeinden die Anzahl von Fuhrwerken, deren er bedarf,
„anzeigen, damit weder das Unternehmen in Stockung, noch die
„Gemeinden in Verlegenheit gerathen. Wenn der Ingenieur sich
„über den Preis der Fuhrlohne mit der betreffenden Gemeinde
„nicht verständigen kann, so wird der Kleine Rath, je nach Maß-
„gabe von Zeit, Dertlichkeit und Umständen, eine billige Taxe
„festsetzen, woran sodann Jedermann zu kommen hat; dagegen
„ist der Ingenieur auch verbunden, sofern es von Gemeinden
„oder Partikularen verlangt wird, die erforderlichen Fuhrn durch
„Gemeindsgenossen der nämlichen Gemeinde besorgen zu lassen,
„versteht sich jedoch immer, daß dieselben sich an die mittel- oder
„unmittelbar vom Kleinen Rath festgesetzte Taxe halten und
„ihre Schuldigkeit dabei thun und zu thun im Falle seien.

„Art. 17. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen Gemeinden
„und dem Ingenieur oder der Straßenkommission oder deren
„Kommissarien erheben, werden — sofern sie die Straße, ihre

„Richtung und Erbauung und die damit verbundenen Lieferungen betreffen, ohne Weiterzug vom Kleinen Rath entschieden, dergleichen auch ähnliche Streitigkeiten zwischen Partikularen und dem Ingenieur oder der Straßenkommission. Alle andern Anstände, die nicht die Straße betreffen, sollen gütlich oder auf verfassungsmäßigem Wege entschieden oder geschlichtet werden.

„Art. 18. Die Kosten für das Schiedsgericht, für die Kommissarien zur Schätzung der Privatgüter und für den Ingenieur zur Aufnahme des Straßenplanes und zur Ausführung desselben sowie der Straßenkommission, trägt ausschließlich die Standeskasse ohne Rücksicht auf die an der Straße liegenden Gemeinden und Pforten.

„Art. 19. Alles was den Durchzug auf der Straße hemmt, wie z. B. Gatter und dergleichen, hat aufzuhören und ist solches den Gemeinden durchaus nicht mehr gestattet.

„Schlußartikel. Der Kleine Rath ist beauftragt und ermächtigt, mit allen betreffenden Gemeinden die Konventionen förmlich abzuschließen und in's Reine zu bringen.

Nachtrag.

„Ad Art. 2. In Bezug auf das für die Beschüttung der Straße nöthige Kies wird ferner bestimmt: Daß solches ohne Einrede von dem Gebiete der einen auf dasjenige einer andern Gemeinde geführt und benützt werden möge, je nachdem die Konvenienz der Straßenunterhaltung es erfordern dürfte.

„Ad Art. 10. In Bezug auf den Präsidenten des Oberappellationsgerichtes wird beigelegt: „sofern derselbe dabei nicht theilhaftig ist, in diesem Fall aber würde diese Kompetenz auf das nächste unparteiische Mitglied des Gerichtes übergehen.

Ad Art. 12. Nach dem ersten Hauptsatz soll es heißen: „so zum Beispiel, werden die Gemeinden längs der neuen Straße von den an derselben gelegenen Wäldern soviel Strecken, als der Kleine Rath zu obigem Zweck nothwendig und gut finden wird, in scharfen Bann thun wird, ferner das Holzrieseln und Holzschleifen auf der Straße; dann das Wässern und Wasserleiten über oder durch die Straße bei Buße verboten. Dem Kleinen Rath wird jedoch vorbehalten, allfällige Wässerungs-

„gräben durch die Straße führen zu lassen, wenn solches ohne Nachtheil derselben geschehen kann, was derselbe nach darüber eingeholtem Bericht allein zu beurtheilen hat.“

Am 12. Juni 1835 kam auch mit dem Hochgerichte Oberengadin und den im Rubrum dieses Urtheils sub Nr. 24 und 25 bezeichneten Gemeinden Sils und Silvaplana eine „Konvention rücksichtlich der Erbauung und der Unterhaltung der obern Kommerzialstraße“ zu Stande, welche folgendermaßen lautet:

„Art. 1. Die Beaufsichtigung des Baues und der Unterhaltung der obern Kommerzialstraße wird der jeweiligen bestehenden Straßenkommission aufgetragen.

„Art. 2. Das Hochgericht Oberengadin übernimmt mit allen übrigen Gemeinden längs der obern Straße die solidarische Verpflichtung, diejenigen Gemeinden zu entschädigen, welche bisher an der Straße gelegen waren, durch die neue Richtung aber von derselben abgeschnitten werden. Ebenso tritt das Hochgericht mit den übrigen Gemeinden in die solidarische Entschädigungsverpflichtung derjenigen Partikularen ein, welche wegen neuer oder verfezierter Bännungen und Mauern eine solche anzusprechen berechtigt sind.

„Art. 3. Die kunstgemäße Erweiterung der Straßenstrecke von Silvaplana bis an die Bergellergrenze, insofern dieselbe als Fortsetzung der obern Kommerzialstraße einer Erweiterung bedürfte, sowie die Unterhaltung und Befestigung dieser Straßenstrecke übernimmt der Kanton. Dabei ist jedoch verstanden, daß derselbe keinerlei Kosten für Austausch von Gütern oder Anmeinden, die für eine solche Erweiterung in Anspruch genommen werden möchten, zu tragen hat, sondern aller diesfällige Boden dem Unternehmen unentgeltlich abgetreten wird. Ebenso wird das zum Unterhalt der Straße erforderliche Material aller Art unentgeltlich überlassen.

„Art. 4. Für die Uebernahme der im vorstehenden Artikel enthaltenen Verpflichtungen trittet das Hochgericht Oberengadin den Ertrag der im Jahre 1843 zu beziehenden Straßenkreuzer dem Kanton ab, und verzichtet damit auf den ihm durch großräthlichen Beschluß zugesicherten Bezug derselben.